



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für sonstige Aufträge zwischen Unternehmen (B2B)

KLAR GEREGLT · TRANSPARENT VEREINBART

Verwender	Hedegger Technischer Haus und Objektservice
Inhaber	Raffael Hedegger
Anschrift	Adorf 129, 49767 Twist
Kontakt	info@hedegger-objektservice.de · Tel./WhatsApp 0179 4996351
Geltungsbereich	Reparaturen, Montagen, Grünpflege, Objektservice, Reinigung und sonstige Dienst- oder Werkleistungen
Stand	22.10.2026

Wichtiger Einsatzhinweis

Diese Bedingungen sind nur für Verträge mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB bestimmt. Bei Privatkunden müssen gesonderte Verbraucherbedingungen und gegebenenfalls eine Widerrufsbelehrung verwendet werden.

Damit diese Bedingungen Vertragsbestandteil werden, müssen sie dem Kunden zusammen mit dem Angebot oder spätestens bei der Auftragserteilung zugänglich gemacht und ausdrücklich einbezogen werden. Ein erstmaliger Hinweis auf der Rechnung ist zu spät.



1. Geltung und Vertragsschluss

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Angebote und Aufträge von Hedegger Technischer Haus und Objektservice gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten insbesondere für Reparaturen, Montagen, Grünpflege, Objektkontrollen, Reinigungsleistungen und sonstige Haus- und Objektserviceleistungen.

1.2 Rangfolge der Vertragsunterlagen

- Individuell ausgehandelte Vereinbarungen und schriftlich bestätigte Änderungen.
- Individuelles Angebot beziehungsweise Auftragsbestätigung.
- Auftragspezifischer Leistungs- oder Vertragskatalog.
- Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- Ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Widersprüchen gilt die jeweils höherrangige Regelung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde.

1.3 Angebot und Annahme

Angebote sind bis zu dem darin genannten Datum bindend. Fehlt eine Gültigkeitsangabe, kann das Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen angenommen werden. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Auftragsbestätigung oder Beginn der Leistung auf eindeutige Anweisung des Auftraggebers zustande. Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform.

1.4 Ansprechpartner und Bevollmächtigung

Operative Ansprechpartner dürfen Termine, Zugänge und Ausführungsdetails abstimmen. Kostenwirksame Zusatzaufträge, Vertragsänderungen oder Kostenlimits dürfen sie nur freigeben, wenn sie hierzu erkennbar oder nachweislich bevollmächtigt sind. Auftraggeber, Vertragspartner und Rechnungsempfänger sind im Angebot eindeutig zu bezeichnen.

1.5 B2B-Erklärung

Der Auftraggeber bestätigt, den Vertrag im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit abzuschließen. Ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht.



2. Leistungsumfang und Ausführung

2.1 Geschuldete Leistung

Art, Umfang, Ausführungsort und Vergütung ergeben sich aus dem individuellen Angebot und den darin einbezogenen Anlagen. Geschuldet sind nur ausdrücklich vereinbarte Leistungen. Eine allgemeine Objektbesichtigung, Mängelmeldung oder Kostenschätzung stellt noch keinen Auftrag zur Beseitigung sämtlicher erkennbarer Mängel dar.

2.2 Fachliche und rechtliche Grenzen

Zulassungs-, eintragungs- oder fachbetriebspflichtige Tätigkeiten werden nur ausgeführt, wenn die erforderliche Berechtigung vorliegt. Insbesondere Eingriffe in feste Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Aufzugs-, Brandmelde- oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen sind ohne entsprechende Berechtigung ausgeschlossen. Erforderlichenfalls wird eine Fachfirma empfohlen oder nach gesonderter Bevollmächtigung koordiniert.

2.3 Arbeitsweise und Personaleinsatz

- Der Auftragnehmer bestimmt Arbeitsablauf, geeignete Arbeitsmittel und Personaleinsatz im Rahmen der Vereinbarung.
- Geeignete Beschäftigte oder sorgfältig ausgewählte Nachunternehmer dürfen eingesetzt werden; der Auftragnehmer bleibt für die vertragsgemäße Ausführung verantwortlich.
- Unwesentliche Änderungen des Arbeitsablaufs sind zulässig, wenn Ergebnis, Qualität und vereinbarter Umfang nicht beeinträchtigt werden.
- Gesetzliche Arbeitsschutz-, Umwelt- und Entsorgungsvorgaben werden beachtet.

2.4 Mitwirkung des Auftraggebers

- Rechtzeitiger, gefahrloser Zugang zum Objekt und zu den vereinbarten Arbeitsbereichen.
- Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen ausdrücklich vereinbarten Voraussetzungen.
- Mitteilung bekannter Schäden, Leitungsverläufe, Gefahrstoffe, empfindlicher Oberflächen und besonderer Pflegehinweise.
- Entfernung oder Sicherung besonders wertvoller, empfindlicher oder persönlicher Gegenstände aus dem Arbeitsbereich.
- Einholung objektbezogener Zustimmungen, soweit der Auftraggeber hierzu verpflichtet ist.

2.5 Gefahren und unbekannte Stoffe

Bei Verdacht auf Asbest, Schimmel mit besonderem Gefährdungspotenzial, kontaminierte Stoffe, unbekannte Leitungen oder andere nicht kalkulierte Risiken darf die Arbeit unterbrochen werden. Die Fortsetzung erfolgt erst nach Klärung, erforderlicher Freigabe und gegebenenfalls gesondertem Angebot.



3. Termine, Behinderungen und Zusatzleistungen

3.1 Termine und Fristen

Ausführungstermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich bestätigt wurden. Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Verzögerung durch fehlende Mitwirkung, nachträgliche Änderungswünsche, Witterung, Lieferprobleme, Krankheit, behördliche Maßnahmen, Verkehrs- oder Versorgungsausfälle oder andere nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände verursacht wird. Der Auftraggeber wird möglichst frühzeitig informiert.

3.2 Witterungsabhängige Arbeiten

Grünpflege, Außenreinigung, Pflaster-, Anstrich- und sonstige Außenarbeiten dürfen bei ungeeigneter Witterung oder Bodenbeschaffenheit sowie bei Sicherheitsrisiken verschoben werden. Dies gilt insbesondere bei Frost, Starkregen, Sturm, extremer Hitze oder nicht ausreichend trockenen Untergründen.

3.3 Fehlender Zugang und Wartezeit

Kann ein bestätigter Einsatz wegen fehlenden Zugangs, anwesender Nutzer, nicht geräumter Arbeitsbereiche oder anderer vom Auftraggeber zu vertretender Umstände nicht oder nur verzögert ausgeführt werden, können nach vorheriger Information die reservierte Einsatzzeit, Wartezeit und zusätzliche Anfahrt berechnet werden. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

3.4 Zusatz- und Änderungsaufträge

- Nicht im Angebot enthaltene Arbeiten werden nur nach Freigabe ausgeführt.
- Vorhersehbare Mehrkosten werden vor Ausführung angezeigt.
- Unvorhersehbare Mehrarbeiten werden unterbrochen, sobald eine Fortsetzung ohne zusätzliche Vergütung unzumutbar wäre; anschließend wird eine Freigabe eingeholt.
- Bei unmittelbar drohenden Schäden dürfen nur gefahrlose und rechtlich zulässige Sicherungsmaßnahmen innerhalb eines vereinbarten Kostenlimits vorgenommen werden.

3.5 Kündigung vor Fertigstellung

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Kündigt der Auftraggeber einen Werkauftrag vor Fertigstellung, richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 648 BGB; insbesondere sind ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb anzurechnen. Bereits bestelltes, nicht stornierbares Material und bis dahin erbrachte Leistungen werden abgerechnet.



4. Preise, Material und Zahlung

4.1 Preise und Abrechnung

- Abrechnung erfolgt nach vereinbarter Pauschale, Einheitspreisen oder tatsächlichem Zeitaufwand.
- Bei Abrechnung nach Zeitaufwand werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden beziehungsweise angefangenen Abrechnungseinheiten gemäß Angebot zugrunde gelegt.
- Material, Ersatzteile, Fremdleistungen, Entsorgung, Maschinen-Sonderaufwand und zusätzliche Fahrten sind nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- Aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, solange deren Voraussetzungen vorliegen.

4.2 Kostenschätzungen

Unverbindliche Kostenschätzungen sind keine Festpreise. Wird erkennbar, dass der geschätzte Gesamtbetrag wesentlich überschritten wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und stimmt das weitere Vorgehen ab. Pauschalpreise werden nur geändert, wenn sich der Leistungsumfang einvernehmlich ändert oder eine gesetzliche Anpassung greift.

4.3 Material und Beschaffung

- Materialauswahl erfolgt gemäß Angebot oder Freigabe des Auftraggebers.
- Geringfügig abweichende, technisch gleichwertige Produkte dürfen nach Abstimmung verwendet werden, wenn das ursprünglich vorgesehene Produkt nicht verfügbar ist.
- Vom Auftraggeber gestelltes Material wird nur verarbeitet, wenn es erkennbar geeignet und verwendbar ist; für dessen Beschaffenheit wird ohne eigenes Verschulden keine Verantwortung übernommen.
- Gesondert gelieferte, noch nicht eingebaute bewegliche Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

4.4 Digitale Rechnung und Zahlungsziel

Rechnungen werden digital an die angegebene E-Mail-Adresse oder über das vereinbarte Kundenportal übermittelt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit ist der vollständige Zahlungseingang maßgeblich. Nach Ablauf der Frist gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

4.5 Abschläge und Vorauszahlungen

Abschläge, Materialvorauszahlungen oder Teilrechnungen können im Angebot vereinbart oder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Eine Schlussrechnung berücksichtigt bereits geleistete Zahlungen.

4.6 Zahlungsgefährdung

Werden nach Vertragsschluss konkrete Umstände bekannt, durch die der Zahlungsanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet wird, darf der Auftragnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen weitere Leistungen bis zur Zahlung oder Stellung angemessener Sicherheit zurückhalten. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4.7 Preisanpassung bei laufenden Verträgen

Bei laufenden Dienstleistungsverträgen mit Monats- oder Saisonpauschale kann der Auftragnehmer die Vergütung höchstens einmal je Kalenderjahr anpassen, soweit sich die maßgeblichen Kosten, insbesondere für Lohn, Kraftstoff, Material, Geräte und Entsorgung, nach Vertragsschluss nachweislich erhöht haben. Die Anpassung ist auf den Umfang der tatsächlichen Kostensteigerung begrenzt und wird mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt und begründet. Sinken die Kosten, gibt der Auftragnehmer dies in gleicher Weise weiter. Der Auftraggeber kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform kündigen; auf dieses Recht wird in der Mitteilung hingewiesen. Bereits fest vereinbarte Saisonpauschalen bleiben für die laufende Saison unverändert.



5. Abnahme, Mängel und Dokumentation

5.1 Abnahme von Werkleistungen

Soweit die Leistung nach ihrer Art einer Abnahme zugänglich ist, nimmt der Auftraggeber das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung ab. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Der Auftragnehmer kann eine angemessene Frist zur Abnahme setzen; im Übrigen gilt § 640 BGB.

5.2 Leistungs- und Arbeitsnachweis

Arbeitszeiten, ausgeführte Leistungen, Materialverbrauch, Auffälligkeiten und freigegebene Zusatzarbeiten können in einem digitalen oder schriftlichen Arbeitsnachweis dokumentiert werden. Eine Unterschrift bestätigt grundsätzlich die dokumentierte Ausführung und Anwesenheit, sofern nicht ausdrücklich eine weitergehende Abnahme erklärt wird.

5.3 Beanstandungen und Nachbesserung

Beanstandungen sind nach Feststellung unverzüglich, konkret und möglichst mit Fotos mitzuteilen. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit zur Prüfung und – bei berechtigter Beanstandung – zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt. Eine Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter auf Kosten des Auftragnehmers setzt grundsätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

5.4 Vorhandene Schäden und Leistungsgrenzen

Keine Verantwortlichkeit besteht ohne eine vom Auftragnehmer zu vertretende Pflichtverletzung für bereits vorhandene Schäden, Verschleiß, Materialermüdung, bauliche Mängel, ungeeignete Kundenvorgaben, dauerhaft eingezogene Verfärbungen oder nicht erkennbare Materialunverträglichkeiten. Nicht frei zugängliche oder nicht freigegebene Bereiche sind nicht geschuldet.

5.5 Fotos und Nachweise

Fotos dürfen angefertigt werden, soweit sie zur Dokumentation des Ausgangszustands, von Schäden, Verschmutzungen, Leistungsergebnissen oder Abrechnungsgrundlagen erforderlich sind. Werbliche Verwendung erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Einwilligung. Persönliche Unterlagen und erkennbare Gästedaten sollen nicht aufgenommen werden.

5.6 Verjährung

Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine abweichende Frist gilt nur, wenn sie im individuellen Vertrag wirksam vereinbart wurde.



6. Besondere Leistungsbereiche

6.1 Reparaturen und Montagen

- Einfache Reparaturen und Montagen werden ausschließlich im angebotenen und rechtlich zulässigen Umfang ausgeführt.
- Verdeckte Leitungen, ungeklärte Untergründe oder konstruktive Risiken sind vor Bohr-, Schneid- oder Befestigungsarbeiten mitzuteilen.
- Provisorische Reparaturen werden als solche bezeichnet und stellen keine dauerhafte Instandsetzung dar.
- Funktionsprüfungen beziehen sich nur auf den unmittelbar bearbeiteten Bereich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6.2 Grünpflege

- Pflegeumfang, Flächen, Rhythmus und Entsorgung ergeben sich aus dem Angebot.
- Artenschutzrechtliche Beschränkungen werden beachtet; nicht zulässige Schnittarbeiten werden verschoben oder abgelehnt.
- Ein bestimmter Anwuchs-, Blüh-, Heilungs- oder Schädlingsbekämpfungserfolg wird nicht geschuldet.
- Pflanzenschutzmittel werden nur bei rechtlicher Zulässigkeit, vorhandener Sachkunde und ausdrücklicher Vereinbarung eingesetzt.

6.3 Reinigung

- Standardpreise setzen einen üblichen Verschmutzungsgrad voraus.
- Hygienisch kritische, gefährliche oder außergewöhnliche Verschmutzungen sind Zusatzleistungen.
- Eine vollständige Fleckenentfernung kann material- und altersabhängig nicht garantiert werden.
- Spezialreinigung empfindlicher Oberflächen erfolgt nur nach Prüfung und Vereinbarung.

6.4 Abfälle und Entsorgung

Abtransport und Entsorgung erfolgen nur, wenn sie ausdrücklich beauftragt und rechtlich zulässig sind. Gefährliche oder unbekannte Abfälle werden nicht ohne vorherige Einstufung und erforderliche Erlaubnis übernommen. Entsorgungsgebühren und notwendige Nachweise werden gesondert berechnet, soweit sie nicht im Angebot enthalten sind.

6.5 Schlüssel und Zugangsmittel

Überlassene Schlüssel, Karten und Codes werden ausschließlich zur Vertragserfüllung genutzt und vor unbefugtem Zugriff geschützt. Verlust oder Funktionsstörungen werden unverzüglich gemeldet. Bei Vertragsende werden Zugangsmittel nach Vereinbarung zurückgegeben oder gelöscht.



7. Haftung, Laufzeit und Schlussbestimmungen

7.1 Haftung

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht, bleibt unberührt.

7.2 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

Bei Ereignissen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs, insbesondere Krankheit, Unfall, behördlichen Maßnahmen, Extremwetter, Verkehrs-, Energie- oder Versorgungsausfällen sowie nicht zu vertretenden Lieferstörungen, verlängern sich Fristen angemessen. Dauert das Hindernis so lange an, dass einem Vertragspartner die Fortsetzung unzumutbar wird, bleiben gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bestehen.

7.3 Ausfall durch Krankheit und Vertretung

Kann ein vereinbarter Einsatz wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Hindernisses nicht wie geplant stattfinden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, möglichst vor dem geplanten Einsatzbeginn. Er bemüht sich, den Einsatz zeitnah nachzuholen oder durch einen geeigneten Vertretungs- oder Partnerbetrieb ausführen zu lassen; Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

Gelingt weder ein Nachholen noch eine Vertretung, entfällt die Leistungspflicht für diesen Einsatz. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht berechnet; bereits gezahlte Vergütung hierfür wird erstattet oder verrechnet. Für Folgen eines solchen nicht zu vertretenden Ausfalls, insbesondere Miet- oder Belegungsausfälle, Ersatzunterkünfte oder Gästeentschädigungen, haftet der Auftragnehmer nicht; Ziffer 7.1 bleibt unberührt.

Bei zeitkritischen Leistungen, insbesondere Wechselreinigungen in Ferienwohnungen, sollte der Auftraggeber eine eigene Ersatzlösung oder einen Notfallkontakt vorsehen. Auf Wunsch stimmen die Parteien vorab eine feste Vertretungsregelung ab.

7.4 Laufende Verträge

Laufende Dienstleistungsverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern das individuelle Angebot keine abweichende Regelung enthält. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einzelaufträge enden mit vollständiger Leistung und Abrechnung.

7.5 Mitteilungen und Textform

Terminmeldungen, Freigaben, Beanstandungen und Kündigungen können per E-Mail, Kundenportal oder einem ausdrücklich vereinbarten digitalen Kommunikationsweg erfolgen, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen bleiben unabhängig von dieser Regelung vorrangig.

7.6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zur Vertragsanbahnung, Durchführung, Dokumentation und Abrechnung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Ergänzend gilt die gesonderte Datenschutzhinweise. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, wird erforderlichenfalls eine separate Vereinbarung geschlossen.

7.7 Drittzahlungen und Vertragsübernahme

Zahlungen durch Dritte sind zulässig, ändern jedoch weder den Vertragspartner noch dessen Zahlungspflicht. Eine Vertragsübernahme oder Schuldübernahme bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

7.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine besondere Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

7.9 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

Einbeziehung in Angebote

Empfohlener Angebotstext: „Es gelten die beigelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen für sonstige B2B-Aufträge, Stand 22.10.2026. Individuelle Regelungen dieses Angebots sowie ausdrücklich einbezogene Leistungskataloge haben Vorrang.“

Hedegger Technischer Haus und Objektservice

Raffael Hedegger · Adorf 129 · 49767 Twist

info@hedegger-objektservice.de · www.hedegger-objektservice.de